99150005001001

vorgesehen zum Löschen - Fahrlehrerlaubnis mit Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung mit Berufsqualifikation aus dem Ausland

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/services/99150005001001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150005001001
Leistungsbezeichnung I	vorgesehen zum Löschen - Fahrlehrerlaubnis mit Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
Leistungsbezeichnung II	Fahrlehrer oder Fahrlehrerin; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	vorgesehen zum Löschen
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Kenntnisprüfung, Gleichwertigkeit, Berufsabschluss, Kraftfahrzeug, Nostrifikation, Berufszugang, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Ausbildung, Ausländische Qualifikation, Kfz, Konformitätsbescheinigung, Unterricht, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsanerkennung, ausländischer Abschluss, Eignungsprüfung, Gleichwertigkeitsprüfung, Anpassungslehrgang, Lehrer, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Fahrlehrer, Profesor de autoescuela, Richtlinie 2005/36/EG, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Moniteur d'auto-école, Anerkennung in Deutschland, Fahrschule, Drittstaat, Zeugnisbewertung, Anerkennungsgesetz, Verkehr, Qualifikationsanalyse, Berufsausbildung, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Driving instructor, ausländischer Beruf, Berufsqualifikation, Beruf, Anerkennung, EU/EWR/Schweiz, berufliche Anerkennung, Nostrifizierung, Anerkennen, Arbeit, Fahrlehrerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100), Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	10.04.2018
Fachlich freigegen durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg_2018/__1.html https://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg2018dv/__1.h

Modul	Sachverhalt
	tml https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin arbeiten? Dann brauchen Sie eine Fahrlehrerlaubnis. Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in Deutschland die Fahrlehrerlaubnis erhalten.
Volltext	Die Tätigkeit als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in diesem Beruf arbeiten dürfen, brauchen Sie eine Fahrlehrerlaubnis. Nur mit dieser Erlaubnis dürfen Sie Personen zum Führen von Fahrzeugen ausbilden. Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Fahrlehrerlaubnis erhalten. Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle (eine Behörde) Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis erfüllen. Es ist irrelevant, welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in welchem Land Sie Ihre Berufsqualifikation erworben haben. Sie können den Antrag auch aus dem Ausland stellen.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

Modul	Sachverhalt
	• Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • amtlich beglaubigte Kopie Ihres Qualifikationsnachweises über die Arbeit als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin • gültige Fahrerlaubnis für die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen • Wenn die Arbeit als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin in Ihrem Heimatstaat nicht reglementiert ist: Eine Bescheinigung, dass Sie in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin gearbeitet haben • Nachweis über Ihre persönliche Zuverlässigkeit. Dieser Nachweis muss von einer Behörde aus dem Staat Ihrer Berufsqualifikation sein. Das kann ein Strafregisterauszug oder ein Certificate of Good Standing sein. (Der Nachweis soll bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.) • Nachweis Ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit aus dem Staat Ihrer Berufsqualifikation. Der Nachweis muss belegen, dass Sie für die Arbeit als Fahrlehrer geeignet sind. (Der Nachweis soll bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.) Es kann sein, dass Ihr Heimatstaat die Nachweise über Ihre persönliche Zuverlässigkeit oder Ihre geistige und körperliche Gesundheit nicht ausstellen kann. Dann können Sie diese Unterlagen durch eine Versicherung an Eides statt ersetzen. Die zuständige Stelle informiert Sie darüber. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen. Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.
Voraussetzungen	• Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin aus dem Ausland. • Sie sind mindestens 21 Jahre alt. • Sie sind geistig und körperlich geeignet. • Sie sind fachlich und pädagogisch geeignet. • Sie haben eine gültige Fahrerlaubnis.

Modul	Sachverhalt
	• Sie haben nicht gegen die Anforderungen an Fahrlehrer oder Fahrlehrerinnen verstoßen. • Sie verfügen über die notwendigen Deutschkenntnisse, um Fahrschüler zu unterrichten. • Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten.
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich. Die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und eines Fahrlehrerscheins kostet EUR 40,90.
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen „Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis“ bei der zuständigen Stelle. • Bei Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz: Den Antrag und die Dokumente können Sie direkt bei der zuständigen Stelle einreichen oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Über den Einheitlichen Ansprechpartner können Sie den Antrag auch elektronisch einreichen. • Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. • Die zuständige Stelle vergleicht dann Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Fahrlehrerlaubnis als schriftliches Dokument. • Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, wird sie nicht anerkannt. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid über die Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. • Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen, um damit die Unterschiede auszugleichen. • In der Eignungsprüfung werden nur die Unterschiede

Modul	Sachverhalt
	geprüft, die die zuständige Stelle festgestellt hat. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Sie müssen auch Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht abhalten. • Der Anpassungslehrgang ist eine praktische Nachqualifizierung und dauert maximal 3 Jahre. Im Anpassungslehrgang müssen Sie schriftliche Übungsarbeiten anfertigen sowie theoretischen und praktischen Unterricht geben. • Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen) erhalten Sie die Fahrlehrerlaubnis als schriftliches Dokument. • Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Bearbeitungsdauer	Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen auch mit, ob Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate. In Einzelfällen kann die zuständige Stelle das Verfahren um einen Monat verlängern.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.bq-portal.de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle_hilfen.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/einheitlicher_ansprechpartner.php https://www.justiz-dolmetscher.de/ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html
Hinweise	• Dienstleistungsfreiheit Sie können auch vorübergehend und gelegentlich selbständig als

Modul	Sachverhalt
	Dienstleister oder Dienstleisterin in Deutschland arbeiten. Dann wird ein entsprechender Vermerk in Ihre Fahrlehrerlaubnis eingetragen. Es gelten aber besondere Voraussetzungen: Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle informiert Sie genau über das Verfahren. • Verfahren für Spätaussiedler Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin benötigt man in Deutschland eine Fahrlehrerlaubnis. • Nur mit dieser Erlaubnis darf man Personen zum Führen von Fahrzeugen ausbilden. • Auch mit einer entsprechenden Berufsqualifikation aus dem Ausland kann man die Fahrlehrerlaubnis erhalten. • Dafür muss man die ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. • Das Verfahren heißt „Erteilung der Fahrlehrerlaubnis“. • Zuständig für das Verfahren sind regional verschiedene Behörden, z.B. Verkehrsämter, Landesdirektionen oder Führerscheinstellen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare : Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. • Onlineverfahren möglich : Über den Einheitlichen Ansprechpartner • Schriftform erforderlich : eventuell • Persönliches Erscheinen nötig : nein https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/einheitlicher-ansprechpartner.html
Ursprungsportal	